

1773 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1977
betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Kredites der
Oesterreichischen Nationalbank an die portugiesische Notenbank

Auf Einladung der USA haben Großbritannien, die BRD, Frankreich, Irland, Italien, Japan, die Schweiz, Schweden, die Niederlande, Österreich, Norwegen, Belgien, Kanada, Dänemark und Venezuela im Mai und Juni 1977 über die Möglichkeit der Gewährung einer Zahlungsbilanzhilfe an Portugal beraten. Diesen Gesprächen wohnten auch Vertreter des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung bei. Auf Grund der Beratungen wird angenommen, daß von den teilnehmenden Staaten insgesamt etwa 750 Millionen US-Dollar zur Stützung der portugiesischen Zahlungsbilanz aufgebracht werden. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht daher nunmehr vor, daß die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt wird, der portugiesischen Notenbank einen Kredit in der Höhe von 10 Millionen US-Dollar mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren zu gewähren. Weiters soll die Oesterreichische Nationalbank berechtigt sein, ihre aus diesem Kredit entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes im Sinne des § 62 Abs.1 des Nationalbankgesetzes 1955 in ihre Aktiven einzustellen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die portugiesische Notenbank, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 19

S c h m ö l z
Berichterstatter

S e i d l
Obmann